



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich IV (Finanzen, Liegenschaften & Wirtschaft)	11.10.2023	156/2023

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	06.11.2023			
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	09.11.2023			
Ausschuss für Bildung und Soziales	13.11.2023			
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	14.11.2023			
Gemeindevertretung	28.11.2023			

Betreff

Verortung und Umsetzung einer temporären Unterkunft für Asylsuchende und Flüchtlinge auf einer Teilfläche des Flurstücks 39 in der Flur 1 der Gemarkung Elstal (Maßnahme Landkreis Havelland)
Hier: Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen:

- eine Teilfläche des Flurstücks 39 in der Flur 1 der Gemarkung Elstal von ca 5.000 qm (Fläche für die Platzierung der Rettungswache) für den Landkreis Havelland zu den marktüblichen Konditionen zur Verfügung zu stellen und hierüber einen Nutzungsüberlassungsvertrag abzuschließen und
- der Bebauung mit einer zweigeschossigen Containeranlage für die Unterbringung von ca. 150 Asylsuchenden und Flüchtlingen zuzustimmen.

Drucksache: 156/2023

Beschlussbegründung:

Bei Betrachtung der aktuellen geopolitische Lage und der zahlreichen Krisenregionen gerade in greifbarer Nähe zur europäischen Union, so wird recht schnell ersichtlich, dass der Zustrom an Flüchtenden und Asylsuchenden auch in den nächsten Jahren kaum abreißen wird. Dementsprechend müssen bestehende Kapazitäten zur Unterbringung der ankommenden Menschen geschaffen werden.

Im Konkreten führt die aktuelle Lage dazu, dass der Landkreis Havelland und damit auch die angehörigen Kommunen im aktuellen Jahr 1100 Flüchtende und Asylsuchende unterbringen muss. Auch für das kommende Jahr wird ein großer Bedarf an Unterkünften im Kreisgebiet gesehen.

Gem. § 2 Abs. 2 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland gewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) ist es den Ämtern und amtsfreien Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen, die für den vorläufige Unterbringung der Personen nach § 4 des LAufnG notwendigen und geeigneten Liegenschaftnen bereitzustellen.

Der Landkreis hat daher alle Kommunen - so auch die Gemeinde Wustermark - um entsprechende Prüfung der Verfügungsmöglichkeit von Grundstücken angehalten.

Aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung und -Anbindung ist es angezeigt ernsthaft zu prüfen, wie sich die Gemeinde Wustermark bei der Schaffung von Unterkünften konstruktiv einbringen kann.

Der konkreten Verortung einer entsprechenden Unterkunft kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Sie ist wesentlicher Faktor für die Schaffung einer würdigen Unterbringung. So sollte der Standort eine angemessene infrastrukturelle Einbindung haben, mit angemessener Anknüpfung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie einer örtlichen Möglichkeit zur Versorgung. Gleichzeitig sind potenzielle Standorte auch hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Bestandsbevölkerung zu beleuchten. Ziel sollte es sein, einen konfliktarmen Standort zu finden, der möglichst wenig direkte (und auch gefühlte) Betroffenheiten in der Einwohnerschaft hervorruft.

Weiterhin kommt der Größe der Gemeinschaftsunterkunft ein hohes Gewicht bei der Schaffung würdiger Bedingungen aber auch bei der Akzeptanz in der Bevölkerung zu. Die Dimensionierung entsprechender Unterkünfte darf sich nicht alleine an Wirtschaftlichkeitsparametern bemessen, sondern muss zur Größe der Bestandsbevölkerung und Ortsgröße passen. Für die hier vorzufindenden Strukturen erscheint eine Größenordnung von 150 Betten vertretbar und in die lokalen Strukturen integrierbar. Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Anzahl die Flüchtenden und Asylsuchenden durch das in der Gemeinde verortete bürgerschaftliche Engagement gut aufgenommen werden können und ein echtes „Ankommen“ ermöglicht wird. Für eine entsprechende Unterkunftsgröße wurde seitens des Landkreises Havelland ein Flächenbedarf von ca. 5.000 m² angemeldet.

Unter Maßgabe der zuvor genannten Suchkriterien wurden daher verschiedene Standorte im Gemeindegebiet beleuchtet. Im Ergebnis erscheint nur der in dieser Beschlussvorlage benannte Standort als geeignet. Standorte wie die Flächen entlang der neuen Bahnhofstraße in Wustermark zwischen Bahnhof und Grundschule könnten bei vielen Bürgerinnen und Bürger große (auch gefühlte) Betroffenheiten auslösen. Andere Standorte z.B. im Gewerbegebiet Nord würden aufgrund ihrer isolierten Lage und schwierigen infrastrukturellen Anbindung die Integration der Flüchtenden und Asylsuchenden deutlich erschweren. Weiterhin laufen in diesen Bereichen derzeit große Erschließungsmaßnahmen.

Der in dieser Beschlussvorlage vorgesehene Standort erfüllt die Prüfkriterien vollständig. Gleichzeitig kommt der Standort auch den gemeindlichen Nachhaltigkeitsanforderungen nach, da dieser Standort mittelfristig ohnehin durch eine Rettungswache für den Landkreis in Anspruch genommen werden soll und hierfür bereits ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Entsprechend lassen sich die Auswirkungen auf Natur und Umwelt gut abschätzen und erforderliche Kompensations- und Ersatzmaßnahmen durchführen.

Da das in Rede stehende Grundstück im Eigentum der Gemeinde Wustermark steht, ergibt sich durch den Nutzungsüberlassungsvertrag die Möglichkeit, auf die Ausgestaltung der Nutzung (Größenordnung der Einrichtung, städtebauliche Gestaltung wie Geschossigkeit, sowie erforderliche Nebenanlagen etc.) konkret einzuwirken. An Standorten die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist dies für die Gemeinde nicht ohne weiteres möglich, da das Baugesetzbuch für temporäre Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete und Asylsuchende weitreichende Genehmigungsmöglichkeiten seitens der Landkreise vorsieht.

Der Landkreis hat der Gemeinde bereits zugesichert, dass man in absehbarer Zeit keine weitere Unterkunft im Gemeindegebiet errichten wird, wenn es eine Einigung zum kommunalen Grundstück in Elstal geben wird.

Weiterhin können im Rahmen des abzuschließenden Grundstücksgeschäftes mit dem Landkreis Havelland Regelungen zum weiteren kooperativem Handeln für den Vertragszeitraum aufgenommen werden.

In der gegebenen Situation erscheint der hier vorgesehene Standort der beste Weg dem Landkreis Havelland in der aktuellen Flüchtlingssituation konstruktiv zur Seite zu stehen und hierbei gleichzeitig eine würdige Unterbringung der ankommenden Menschen sowie eine angemessene Berücksichtigung der berechtigten Interessen und Bedürfnisse unserer Einwohnerschaft zu gewährleisten.

Vertraglich wird weiter festgehalten, dass die Vorbereitung des Grundstücks im Hinblick auf die Umsiedlung der Zauneidechsen und der Waldumwandlung durch die Gemeinde erfolgt. Die entsprechenden Kosten werden hier anteilig durch den Landkreis erstattet.

Auch die Kosten der vorgezogenen Erschließung für die hier in Rede stehende Fläche werden entsprechend vom Landkreis anteilig übernommen.

Es ist davon auszugehen das Grundstücksvorbereitungen im August 2024 abgeschlossen sind, so dass im September 2024 mit einer Nutzungsaufnahme zu rechnen ist. Nach Auskunft des Landkreises Havelland würden die bauvorbereitenden Maßnahmen sodann anschließen, so dass zum Jahresende 2024/Jahresanfang 2025 mit einer Fertigstellung der Einrichtung zu rechnen ist.

Nach Abschluss des Vertrages sowie bei allen weiteren wesentlichen Entwicklungsschritten erfolgt eine entsprechende Information.

Finanznotiz:

Die Einnahmen aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag sind aktuell noch nicht im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 enthalten. Hier ist der Vertragsabschluss abzuwarten.

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? negativ

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im Projektablauf veranlasst.

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein

Anlagen:

Luftbild, in der die Teilfläche rot geschrichelt umrandet und grün gefüllt ist

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister